

## **Allgemeine Montagebedingungen**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Montagebedingungen („**AMB**“) gelten ergänzend zu unseren Allgemeinen Lieferbedingungen [[www.polar-mohr.com](http://www.polar-mohr.com)] und für unsere Montageleistungen, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

### **2. Montagepreis**

- 2.1 Die Montage wird gemäß den derzeit gültigen Montagekostensätzen von uns nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- 2.2 Die Montagekostensätze erhalten unsere Kunden auf Anfrage.

### **3. Mitwirkung des Kunden**

- 3.1 Der Kunde ist auf seine Kosten und Gefahr zur technischen Hilfeleistung verpflichtet. Dazu gehört insbesondere
  - 3.1.1 die Vornahme aller Erd-, Bau-, und Gerüstarbeiten mit den notwendigen Baustoffen - die Fundamente müssen bei Montagebeginn belastbar sein;
  - 3.1.2 die Bereitstellung der notwendigen Anzahl geeigneter Hilfskräfte, darunter mindestens ein erfahrener Arbeiter, der auch mit der Überwachung der Ware (Maschine) später betraut werden kann;
  - 3.1.3 die Bereitstellung der zur Montage erforderlichen Vorrichtungen und Bedarfsgegenstände (wie Hebezeuge, Kräne, Einrichtungen zum Abladen und Transportieren der Maschinen, Unterlagen, Dichtungs- und Schmiermittel);
  - 3.1.4 die Bereitstellung der Anschlüsse an die zu montierende Ware (z.B. Maschine), z.B. Energie-, Rohstoff- und Datenleitungen.
  - 3.1.5 die Bereitstellung trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des vollständigen Werkzeugs des Montagepersonals;
  - 3.1.6 die Bereitstellung von Transportmöglichkeiten zum Transport der Montageteile an den Montageplatz;
  - 3.1.7 der Schutz der Montagestelle und der Ware vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art sowie Mittel zum Reinigen der Montagestelle;

- 3.1.8 die Bereitstellung geeigneter Aufenthaltsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal;
  - 3.1.9 die Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Installation und Inbetriebnahme der Ware (z.B. Maschine) und zur Durchführung einer Abnahmeprüfung notwendig sind.
- 3.2 Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von uns erforderlich sind, stellen wir diese dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
- 3.3 Verzögert sich der Beginn oder der Fortgang der Montagearbeiten infolge Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Kunden, so gehen die dadurch entstandenen Kosten, insbesondere die Kosten für die Wartezeit und eventuelle Rückreise unseres Montagepersonals, zu Lasten des Kunden. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte unberührt.

#### **4. Abnahme**

- 4.1 Das Ergebnis der Abnahme hat der Kunde in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll schriftlich niederzulegen. Der Kunde ist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn unsere Leistung wesentliche Mängel aufweist.
- 4.2 Nimmt der Auftraggeber unsere im Wesentlichen mangelfrei fertig gestellten Leistungen trotz eines entsprechenden Verlangens nicht ab, erfolgt die Abnahme konkludent durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware oder durch ein sonstiges Verhalten des Kunden, aus dem sich die Anerkennung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht entnehmen lässt.
- 4.3 Der Kunde ist auf eigene Kosten verpflichtet, uns das benötigte Material, Personal und Equipment bereitzustellen, welches notwendig ist, um die Abnahme erfolgreich durchführen zu können. Es wird zu produktionsähnlichen Bedingungen getestet. Jegliche Kosten, die uns Grund von fehlenden Produkten oder mangelnden Produktionsbedingungen entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 4.4 Soweit keine konkreten technische Einzelheiten für die Abnahme vereinbart wurden, ist im Übrigen für die Abnahme die im Herstellungsland der Ware (Maschine) bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweigs maßgeblich. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.